

**GEMEINDE MOSCHHEIM**

FLUR : 4, 16

MASSTAB : 1:1000

**BEBAUUNGSPLAN NR 3 „IN DER MALBERGSTRASSE“**

MIT TEXT UND BEGRÜNDUNG

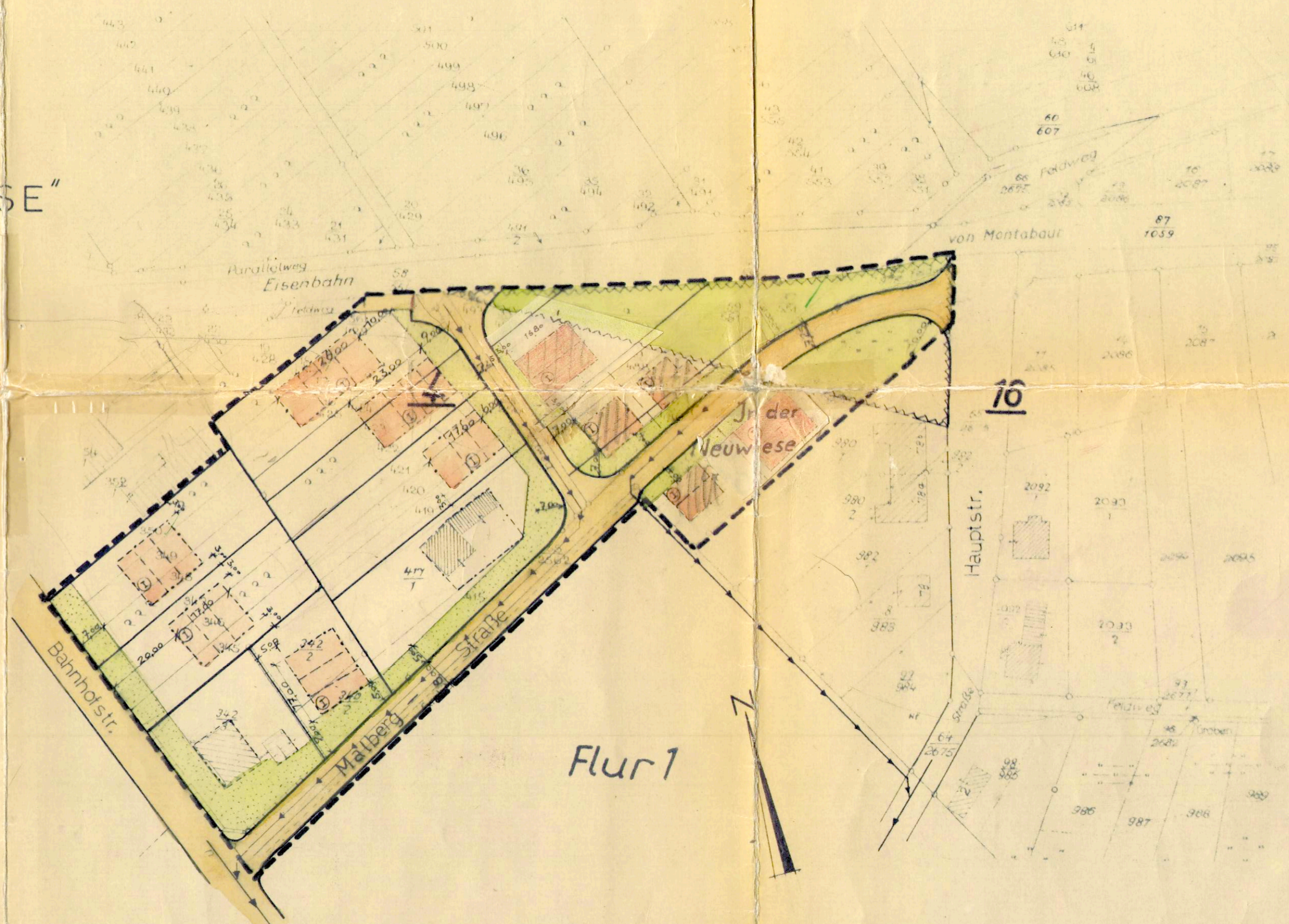
GRÖSSE DES PLANGEBIETES : 158 ha

Rechtsgrundlagen:

- a) § 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
- b) Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429)
- c) Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 151)
- d) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plan-Inhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)

Legende

- Plangebietsgrenze
- - - - - Baugrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Hauptabwasserleitungen
- ▤ von Bebauung freizuhalten Grundstücke
- öffentliche Verkehrsfläche
- ▨ vorhandene Wohngebäude
- ▧ vorhandene Wirtschaftsgebäude
- ▨ überbaubare Grundstücksfläche mit Firstrichtung des Gebäudes
- private Grünfläche (nicht überbaubare Grundstücksfläche)



Abzeichnung der Flurkarte

Kreis Unterwesterwald  
 Gemeinde Moschheim  
 Flur 4, 16  
 Ausfertigt: Montabaur, den 15. April 1965  
 Gebühren 67.00 DM Katasteramt  
 Geb. B. Nr. B. 1085 Unbeglaubigt  
 Zur Veröffentlichung (folgt davon durch Entschlüsselung des Kartellgesetzes vom 15. April 1965) 1965 826

TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Art und Maß der baulichen Nutzung
1. Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BtutzVO.
  2. Offene Bauweise nach § 22 BtutzVO.
  3. Zulässig sind Einzel- und Doppel-Häuser.
  4. Maß der baulichen Nutzung: Gemäß § 17 BtutzVO  
 Grundflächenzahl: 0,4  
 Zahl der Voll-Geschosse: 1
  5. Die im § 4 (3) BtutzVO mit Ausnahme aufgeführten Betriebe sind nicht zulässig.
  6. Nebenanlagen nach § 14 BtutzVO sind mit Ausnahme von Garagen bis zu einer Größe von 15,00 m<sup>2</sup> zulässig. Die Höhe darf 2,50 m nicht überschreiten.
  7. Garagen sind im Keller-Geschoß nur dann zulässig, wenn sie über einen eigenen Abgang verfügen.
- Baugestaltung
8. Die Fußboden-Höhe darf nicht mehr als 1,00 m über Bordstein-Oberkante liegen.
  9. Zulässige Dremel-Höhe: bis 60 cm.
- Grünflächen und deren Abgrenzung:
12. Die Abgrenzung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen (Vorgarten) nach der öffentlichen Verkehrsfläche muß durch Rasen-Kanten-Steine erfolgen. Hecken und Holz-Zäune bis zu einer Höhe von 60 cm entlang der Straßenbegrenzungslinie sind zulässig.
  13. Die privaten Grünflächen (Vorgarten) sind als Rasenflächen anzulegen und können mit Baum-, Strauch- und Blumen-Gruppen bepflanzt werden.
  14. Im Bereich der Sicht-Dreiecke an Straßen-Einmündungen darf die Bepflanzung eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

DER GEMEINDERAT HAT DEM PLAN-ENTWURF ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2, ZIFF. 6 DES BUNDEBAU-GESETZES IN SEINER SITZUNG VOM 11. NOVEMBER 1965 BESCHLOSSEN.

MOSCHHEIM, DEN 11. 11. 1965  
 GEMEINDEVERWALTUNG  
 BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 12. 3. 1967 DEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN!

MOSCHHEIM, 28. 3. 1967  
 GEMEINDEVERWALTUNG  
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 2, ZIFF. 6 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 1. 7. 67. BIS 1. 7. 67. ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN, ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 16. 7. 1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MOSCHHEIM, 28. 3. 1967  
 GEMEINDEVERWALTUNG  
 BÜRGERMEISTER

DER GEMÜTTIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT GEMÄSS § 12 BUNDEBAUGESETZ ÖFFENTLICH AUS, GEMÜTTIGUNG BEI ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG FÜR DEN AM 25. 7. 1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MOSCHHEIM, DEN 27. 7. 1967  
 GEMEINDEVERWALTUNG  
 BÜRGERMEISTER

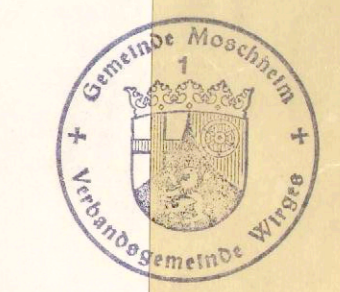
GEMÜTTIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960.

MONTABAUR, DEN 20. 10. 1967  
 AZ.: 421-006  
 BEZIRKSREGIERUNG  
 i. A.: Kaul

DEM BEBAUUNGSPLAN ZUGESTIMMT:

MONTABAUR, ..... 196

Ausgefertigt:  
 Moschheim, 23. 01. 1992  
 (Fein)  
 Ortsbürgermeister



Die Ausfertigung ist am 29. JAN. 92. gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan erlangt mit der Bekanntmachung Rechtskraft.

Stadt/Ortsbürgermeister



LANDRATSAMT DES UNTERWESTERWALDKREISES